

Entscheidung Nr. 3675 (V) vom 07.11.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH

Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 21.08.1989 eingegangenen Antrag am 07.11.1989 gem. § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kunst:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Ein reifes Mädchen"
Aeply, Janine
Taschenbuch Nr. 5350
Rowohlt-Taschenbuch-Verlag,
Reinbek

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Rowohlt-Taschenbuch-Verlags-GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Ein reifes Mädchen" von Janine Aeply heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 92 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 6,80 DM.

Auf der Rückseite des Taschenbuchs wird der Inhalt wie folgt beworben:

"Ein erotisches Märchen, eine sinnliche Phantasie - erträumt, erfüllt an einsamen Abenden und in schlaflosen Nächten von Désirée, einer empfindsamen jungen Frau. Flüchtige Seelenregungen wechseln mit spontanen Sinneseindrücken, lustvolle Assoziationen mit lebendiger Erinnerung. Ein leidenschaftliches Zwiegespräch mit der Liebe, ein poetisches Traumgebilde von Zärtlichkeit und Sehnsucht."

Das hat die Indizierung des Taschenbuchs beantragt. Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt, daß überwiegend sexuelle Handlungen geschildert und das Leben ausschließlich als auf Sexualgenuß konzentriert dargestellt würden. Zur Jugendgefährdung trage auch bei, daß fast ausschließlich die exhibitionistische Variante von Sexualität geschildert werde.

Daß all dies weitgehend in der Form von Phantasie, Wünschen, Begierden und Erinnerungen geschehe, spiele bei der Beurteilung der Jugendgefährdung keine ausschlaggebende Rolle, da die Phantasien ausführlich und wie reale Handlungsabläufe geschildert würden und an mehreren Stellen kaum von ihnen zu unterscheiden seien.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 15 a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuchs, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Ein reifes Mädchen" von Janine Aeply war gemäß dem Antrag des Kreisjugendamtes Diepholz in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Taschenbuch ist offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Eignung eines Mediums zur sozialethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und

die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. zuletzt OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982, in: BPS-Report 3/1982, S. 20 ff.).

Sexuelle Gedanken und Geschehnisse werden von der in Ich-Form erzählenden Autorin in Phantasie oder Wirklichkeit aneinandergereiht. Jedes Kapitel handelt von sexuellen Wünschen, Vorstellungen oder tatsächlichen Gegebenheiten, wobei Realität und Phantasie kaum auseinanderzuhalten sind.

Dadurch wird insbesondere für den jugendlichen Leser der unzutreffende Eindruck erweckt, daß Sexualität den bedeutsamsten Faktor des menschlichen Daseins darstelle, was zu einem Leistungszwang auf sexueller Ebene führt.

Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS; Bonn 1974; S. 47 ff.):

"Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbulle und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampfidéologie in die Partnerschaft, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam diese höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchtartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Wie das antragstellende . . . zutreffend ausführt, führt es insoweit zu keiner anderen Bewertung, daß sich die sexuellen Geschehnisse weitgehend in der Form von Phantasien, Wünschen und Begierden abspielen. Nicht nur dem jugendlichen Leser wird das Auseinanderhalten von Phantasie und Realität schwerfallen, so daß letztlich die Phantasie- und Traumebene für ihn dieselbe Bedeutung haben wird wie die Realität.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommen nicht in Betracht. Sprache und Art der Darstellung sind einfach und ohne künstlerisches Niveau, woran auch die Vermischung von Phantasie und Wirklichkeit nichts ändern kann.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß Paragraph 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Kaufpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, das Taschenbuch zu erwerben, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. S. ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).